
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spielwerkstatt

1. Anmeldung

- 1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) meldet/melden das Kind mittels Anmeldeformular an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Anmeldeformular gilt als Vertrag zwischen der Spielwerkstatt und den Sorgeberechtigten.
- 1.2 Nach der schriftlichen Bestätigung seitens Spielwerkstatt, tritt den Vertrag in Kraft.
- 1.3 Grundsätzlich werden Kinder ab 2 Jahren bis zu ihrem Kindergarteneintritt, unter Berücksichtigung der aktuellen Belegungssituation, aufgenommen. Es besteht kein allgemeines Recht auf Aufnahme.
- 1.4 Bei einem Vertragsrücktritt vor Beginn der Spielgruppenstart wird eine Umtriebsgebühr in der Höhe von CHF. 80.00 in Rechnung gestellt.

2. Betreuungskonzept

- 2.1 Das Betreuungskonzept/Leitbild ist in der Spielgruppenbroschüre vom März 2019 festgehalten. Die Broschüre ist auf der Internetseite www.spiel-werkstatt.ch aufgeschaltet.
- 2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzepts frei.

3. Ort/Zeiten

- 3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 3.2 Die Spielgruppe bleibt während 15 Wochen Ferien und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

4. Probezeit

- 4.1 Die ersten vier Wochen ab Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

5. Spielgruppenbeitrag

- 5.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht und der Berechnungsformel in den Tarifbestimmungen festgelegt.
- 5.2 Der Spielgruppenbeitrag wird in Jahres-Rechnung gestellt, welche auch monatlich bezahlt werden kann. Der Jahres- bzw. Monatsbeitrag ist, gemäss Rechnung im Voraus zu bezahlen.
- 5.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

- 5.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.
- 5.5 In der Jahres-Rechnung ist ein Elterngespräch inbegriffen. Weitere Gespräche und zusätzlicher Aufwand werden in Rechnung gestellt.

6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertage

- 6.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Ferien und Feiertage berücksichtigt. Zusätzliche Ferien des Kindes haben keine Reduktion des Spielgruppenbeitrages zu Folge.
- 6.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.

7. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

- 7.1 Fällt die Spielgruppe aus Gründen aus, die die Spielgruppe zu verantworten hat, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an. Die Kompensation tritt jedoch nur dann an die Stelle des Beitragsverlustes, wenn sie den Bedürfnissen des/der Sorgeberechtigten entspricht.
- 7.2 Beim Ausfall der Spielgruppe im Ausnahmefall, z.B. unzumutbaren Wetterbedingungen für die Robinsongruppe, höhere Gewalt oder Ausnahmezustand, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Reduktion des Spielgruppenbeitrags.

8. Übergabe des Kindes

- 8.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/ dem Sorgeberechtigte. Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls sie persönlich für die Abholung des Kindes verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 8.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann pro Versäumnis ein Aufpreis von CHF 20.00 in Rechnung gestellt werden.

9. Krankes Kind

- 9.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 9.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte(n) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 9.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

10. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

- 10.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Nottfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Ziff. 8 des Anmeldeformulars.
- 10.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

11. Versicherungen des Kindes

- 11.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall resp. für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

12. Haftung

- 12.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.
- 12.2 Die Spielgruppe verfügt im übrigen über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

13. Vertragsdauer/Kündigung

- 13.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten, gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende Februar und Ende August schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.
- 13.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten der Spielgruppenregeln und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert und auf Seiten des/der Sorgeberechtigten namentlich eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe. Nicht begleichen der monatlichen Beiträge gilt ebenfalls als wichtiger Kündigungsgrund.
- 13.3 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag für den Monat, in dem der Vertrag beendet wird, wie folgt: Preis pro Halbttag x vereinbarte Betreuungshalbtage pro Woche. Betreuungshalbtage, die auf Wochentage nach demjenigen der Vertragsauflösung fallen, werden nicht berechnet.
Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

14. Schweigepflicht

- 14.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbestimmungen sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.